

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (Bundes-Gesetzblatt Seite 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bund gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzblatt Seite 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Mit demselben Termin soll nach einem Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten. Es hört demnach und nach Artikel 9 des vorbezeichneten Vertrags von dem genannten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausführungvergütung auf.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf den Gesetzesnachtrag vom 15. Juli 1867, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend (Regierungs-Blatt Seite 149), sowie auf die Bekanntmachung vom 22. März 1858 (Regierungs-Blatt Seite 47), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verkehr mit dem Bezirk des Großherzoglichen Vorbergerichts Ostheim, ebenso wie mit dem Herzoglich Sächsischen Amt Königsberg, welche hinsichtlich der indirekten Steuern mit dem Königreich Bayern im Verbände stehen, in den vorstehend bezeichneten Beziehungen, wie der Verkehr mit dem königlich Bayerischen Gebiet zu behandeln ist. Weimar am 11. Juni 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

K. Bergfeld.

Vom Sparkasse-Verein und bezüglich dem Gemeinderath zu Minnenau ist eine Abänderung des Statuts der dasigen Sparkasse vom 2. März 1863 (§. 10 und §. 14) dahin beschloffen worden:

1) Vom 1. Januar 1869 ab werden alle bei der Sparkasse niedergelegten Einlagen unter 200 Thaler mit $3\frac{1}{3}$ Prozent; alle dergleichen volle 200 Thaler und mehr betragenden mit 4 Prozent bis auf Weiteres jährlich verzinst.

Da die Zinsen der Einlagen den Konti statutmäßig stets am Jahreschluß zugeschrieben werden, so tritt die vierprozentige Verzinsung der Einlagen, wenn sie durch Zinsenzuschrift volle 200 Thaler erreichen, mit dem nächsten ersten Januar

ein. Erreicht die Einlage-Summe im Laufe des Jahres durch Zuzahlung volle 200 Thaler, so tritt die vierprozentige Verzinsung mit Beginn des nach dieser Zahlung folgenden nächsten Monats ein. Die seit Anfang des Jahres 1869 bis zur Genehmigung dieser Bestimmung erloschenen Konti über 200 Thaler haben nur Anspruch auf $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen, vom 1. Januar d. J. ab bis zum ersten Tag des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

2) Die Ausleiheung von Geldern ist, wo möglich, nicht unter $4\frac{1}{2}$ Prozent Verzinsung zu bewirken.

Nachdem in Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, vom Großherzoglichen Gesamt-Ministerium die Genehmigung und Bestätigung vorstehender Punkte erteilt worden ist, wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Stöckling.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 16, 17, 18, 19, 20 und 21 erschienen und enthalten:

- (Nr. 289.) Gesetz, betreffend die Porto-Freiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.
- (Nr. 297.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.
- (Nr. 298.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.
- (Nr. 299.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.
- (Nr. 300.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrifikular-Beiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.
- (Nr. 302.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund einerseits und dem Kirchenstaat andererseits. Vom 22. April 1869.
- (Nr. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bund. Vom 10. Juni 1869.

